

Ersatzansprüche für rechtswidrig erbrachte Leistungen § 34a SGB II


§ 34a SGB II regelt den Ersatzanspruch desjenigen, der **rechtswidrige SGB II-Leistungen an Dritte** schuldhaft verursacht hat.

Sie verhindert den Verlust von Forderungen. Zum einen ermöglicht sie in Fällen, in denen eine **Rücknahme** nach § 45 SGB X bzw. **Aufhebung** nach § 48 SGB X und Erstattung (§ 50 SGB X) **gegenüber anderen Personen nicht möglich** ist, sich die Forderung vom Verursacher ersetzen zu lassen. Zum anderen kommt der Vorschrift bei Erstattungen nach § 50 SGB X gegen Minderjährige die Bedeutung zu, dass die **Beschränkung der Minderjährighaftung (§ 1629a BGB) nicht greift**, da der Verursacher in Anspruch genommen werden kann.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Fachliche Weisungen SGB II der BA
- 2 Fachliche Hinweise des Jobcenters München
 - ◆ 2.1 Verhältnis zu anderen Vorschriften
 - ◆ 2.2 Prüfschema: Eintritt der Ersatzpflicht nach § 34a SGB II
 - ◇ 2.2.1 Rechtswidrige Leistungserbringung
 - ◇ 2.2.2 Herbeiführung und Verschulden
 - ◆ 2.3 Sollstellung in ERP
- 3 Arbeitshilfen

1 Fachliche Weisungen SGB II der BA

 **Hinweis:** Bitte beachten Sie die ergänzenden fachlichen Hinweise des Jobcenters München zu den jeweiligen Fachlichen Weisungen der

Bundesagentur. Wenn vorhanden, wird auf die jeweilige Randziffern (Rz.) verwiesen.

- Ersatzansprüche für rechtswidrig erbrachte Leistungen § 34a SGB II

2 Fachliche Hinweise des Jobcenters München

2.1 Verhältnis zu anderen Vorschriften

- Anwendung von Verfahrensvorschriften § 40 SGB II/Aufhebung, Rückforderung und Erstattung: Der Anspruch nach § 34a SGB II ggü. dem Verursacher ist **parallel** dazu geltend zu machen.
- § 62 SGB II (Schadensersatzpflicht auskunftspflichtigen Personen nach §§ 57, 60 SGB II): Der Anspruch nach § 34a SGB II ist **ausgeschlossen** ggü. dem Schadensersatzpflichtigen nach § 62 SGB II (Norm spezieller).

2.2 Prüfschema: Eintritt der Ersatzpflicht nach § 34a SGB II

Abweichend von der Systematik der Vorschrift und zur Vermeidung unnötiger Sachverhaltsprüfung ist die Geltendmachung des Ersatzanspruchs folgendermaßen zu klären.

Hinweis: Sobald ein Prüfungspunkt nicht erfüllt ist, kann die Prüfung beendet werden. Ein Ersatzanspruch ist dann nicht geltend zu machen.

Prüfungspunkt

FW Rz.

Fachliche Hinweise
JC

A. Rechtswidrige Leistungserbringung an andere Person(en), als den Verursacher.	34a.7, 34a.8, 34a.10	Rechtswidrige Leistungserbringung
B. Verursacher war bei Herbeiführung 15 Jahre und älter.	34a.9	./.
C. Verursacher lebt oder Verursacher ist tot + Nachlasswert > 0 ? + Tod liegt weniger als 3 Jahre zurück.	34a.22 ff.	./.
D. Verursacher führte rechtswidrige Leistungserbringung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei.	34a.5 f.	Herbeiführung und Verschulden
E. Keine Verjährung des Anspruchs.	34a.32 ff.	./.

Sind alle Prüfungspunkte erfüllt, ist der **Umfang der Ersatzpflicht** (FW, Rz. 34a.13 ff.) zu ermitteln, der Verursacher zur beabsichtigten Geltendmachung **anzuhören** (Bk-Vorlage Nr. 2a34a-20) und der **Bescheid über die Geltendmachung** zu erlassen (Bk-Vorlage Nr. 2a34a-22).

Mit dem Ersatzanspruch können laufende Leistungen in Höhe von **30 Prozent des maßgeblichen Regelsatzes aufgerechnet** werden (§ 43 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 SGB II).

2.2.1 Rechtswidrige Leistungserbringung

Der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht **individuell** für jedes einzelne Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft, ebenso individuell ist die Erstattung rechtswidriger Leistungen. In der Praxis tritt die Ersatzpflicht regelmäßig dann ein, wenn die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen einer Rücknahme (§ 45 SGB X) oder Aufhebung (§ 48 SGB X) mit Erstattung (§ 50 SGB X) bei allen oder Teilen einer Bedarfsgemeinschaft vorliegen. **Dies ist jedoch keine zwingende Voraussetzung!** Leistungen nach dem SGB II sind immer dann rechtswidrig, wenn sie **im Zeitpunkt der Leistungserbringung nicht mit der materiellen Rechtslage übereinstimmen**.

2.2.2 Herbeiführung und Verschulden

Die **Herbeiführung** der rechtswidrigen Leistungen kann sowohl durch Mitglieder der betroffenen Bedarfsgemeinschaft, als auch durch andere (z.B. Betreuer, Vormund, bevollmächtigter Rechtsanwalt, sonstiger Vertreter, Person der Haushaltsgemeinschaft, sorgeberechtigte Person außerhalb der BG, Vermieter, Arbeitgeber etc.) stattfinden.

Hinsichtlich des **Verschuldens** kommt es zunächst insbesondere darauf an, dass der Verursacher erkennt oder grob fahrlässig verkennt, dass **sein Verhalten Einfluss auf die Erbringung von Leistungen nach dem SGB II** hat. Dies kann regelmäßig angenommen werden, wenn das Verhalten unmittelbar gegenüber dem Jobcenter erfolgt (z.B. falsche Antwort des Vermieters nach JC-Anfrage bzgl. Miethöhe nach Zustimmung des Antragstellers). Ansonsten ist im Einzelfall das Verschulden zu klären.

In der regelmäßigen Praxis ist der Verursacher jedoch selbst Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, an deren Mitglieder rechtswidrig Leistungen erbracht worden sind. Daher ist häufig **der Verursacher wegen des selben Sachverhalts, der eine Ersatzpflicht nach § 34a SGB II auslöst, selbst Inhaltsadressat eines Aufhebungs- bzw. Rücknahmebescheids**. In diesen Fällen kann ausgehend von diesem Bescheid auf das notwendige Verschulden geschlossen werden:

Aufhebung bzw. Rücknahme ggü. Verursacher aufgrund von ... SGB X	Verschulden nach § 34a SGB II
§ 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 (arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung)	Ja
§ 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 (vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhafte Angaben)	Ja
§ 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 (Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von Rechtswidrigkeit)	Nein (bloßes Dulden)
§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 (vorsätzliche oder grob fahrlässige Mitteilungspflichtverletzung)	Ja
§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 (Einkommen oder Vermögen erzielt)	Nein (bloßes Dulden)
§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 (Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von Ruhen/Wegfall d. Anspruchs)	Nein (bloßes Dulden)
Verdacht einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat	Ja

Sobald mindestens ein Aufhebungsgrund mit "**Ja**" gegeben ist, liegt **Verschulden vor**.

2.3 Sollstellung in ERP

Die Sollstellung in ERP durch eine Annahmeanordnung erfolgt beim ersatzpflichtigen Geschäftspartner auf dem **Vertragsgegenstand 6201...** (Bescheidart ID 05).

Hinweis:

Die Forderung aus der Ersatzpflicht tritt neben mögliche Erstattungen nach § 50 SGB X bei den anderen Personen. Es besteht **Gesamtschuldnerschaft**. Vor einer Entscheidung darüber, ob neben den anderen Personen auch der Ersatzpflichtige in Anspruch genommen werden soll, ist dies über die Teamleitung mit der **Fachlichen Steuerung Leistung** abzuklären. Wird allein der Ersatzpflichtige in Anspruch genommen werden, bedarf es keiner Rücksprache.

3 Arbeitshilfen

Arbeitshilfen sind aktuell **nicht** vorhanden.